

**Satzung über das Anbringen
von Straßennamen- und
Hausnummernschildern
in der Stadt Bad Segeberg**

**Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und
Hausnummernschildern in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 1977

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Bad Segeberg vom 26. Mai 1977.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Straßennamenschilder

§ 2 Hausnummernschilder

§ 3 Zuwiderhandlungen

§ 4 Inkrafttreten

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90); der §§ 65-70 des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 3. Mai 1977 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamenschilder

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Segeberg, die durch Beschluss der Vertretungskörperschaft einen Namen erhalten haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet. Die Beschaffung der Straßennamenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt. Art und Beschaffenheit der Schilder richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der hierzu erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück zu dulden.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung erwächst den Eigentümern und Besitzern hieraus nicht. Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Bad Segeberg auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Jedes Haus in der Stadt Bad Segeberg muss mit einem stets lesbaren Hausnummernschild versehen sein. Das Hausnummernschild muss das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (2) Die Hausnummern werden von der Stadt Bad Segeberg festgesetzt. Die Stadt kann eine Umnummerierung vornehmen.
- (3) Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern. Das gilt auch bei Umnummerierungen.

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 1977

- (4) Für die Hausnummerierung sind möglichst blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Hausnummern müssen mindestens 10 cm hoch und gut lesbar sein.
- (5) Die Schilder sind in der Regel neben dem Eingang in einer Höhe von 2 m bis höchstens 2,50 m anzubringen; bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang. Bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten sind die Schilder neben dem Grundstückseingang gut sichtbar anzubringen.
- (6) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge sowie an jedem Hauseingang ein Hausnummernschild anzubringen.
- (7) In Zweifelsfällen bestimmt die örtliche Ordnungsbehörde, wo das Hausnummernschild anzubringen ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Für Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Überlassungen (§§ 194 ff. LVwG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 26. Mai 1977

Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

Dr. v. Storch
(Bürgermeister)